



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**  
vom 19.03.2020

### **Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte III**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie kann es sein, dass Studienräte im Förderschuldienst in Oberfranken in so geringer Anzahl (2 Prozent) befördert wurden im Vergleich zu den anderen Regierungsbezirken (v. a. Mittelfranken und Oberbayern je fast 30 Prozent)? ..... 2
- b) Womit hängt das zusammen bzw. wie ist das zu erklären (bitte unter Angabe der jeweiligen Gründe)? ..... 2
- c) Findet hier nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt? ..... 2
2. a) Wie viele Studienräte im Förderschuldienst gibt es also im jeweiligen Regierungsbezirk? ..... 3
- b) Wie viele Studienräte im Förderschuldienst haben bzw. hatten bereits A13 + AZ? ..... 3
3. Wie viele Lehrkräfte, die das Prädikat BG oder HQ erhalten haben, sind Funktionsträger (Schulleitungen etc.) im Vergleich zu den „funktionslosen“ Lehrkräften (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken angeben)? ..... 4
4. Findet nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt, nachdem Teilzeit-Lehrkräfte schlechtere Prädikatsstufen als Vollzeit-Lehrkräfte erhalten, demzufolge schlechter beurteilt sind und dies bei allen Schularten feststellbar ist, obwohl es laut Beurteilungsrichtlinien nicht sein sollte? ..... 4
5. Findet nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt, nachdem bei der Aufschlüsselung nach Geschlecht weibliche Lehrkräfte schlechter als männliche Lehrkräfte beurteilt sind und dies bei allen Schularten feststellbar ist, obwohl es laut Beurteilungsrichtlinien nicht sein sollte? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 06.05.2020

1. a) **Wie kann es sein, dass Studienräte im Förderschuldienst in Oberfranken in so geringer Anzahl (2 Prozent) befördert wurden im Vergleich zu den anderen Regierungsbezirken (v. a. Mittelfranken und Oberbayern je fast 30 Prozent)?**
- b) **Womit hängt das zusammen bzw. wie ist das zu erklären (bitte unter Angabe der jeweiligen Gründe)?**
- c) **Findet hier nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt?**

Zur Schriftlichen Anfrage der Fragestellerin vom 16.12.2019 „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ wurde in der Beantwortung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 06.02.2020 (Drs. 18/6230) zu Frage 5 mitgeteilt, dass nach den geltenden Beförderungsrichtlinien im Jahr 2019 folgende Studienräte im Förderschuldienst (BesGr A 13 – Eingangsamt) nach BesGr A 13 + AZ (Beförderungsamt) befördert wurden:

- Alle, die in der Dienstlichen Beurteilung 2018 ein Gesamtergebnis von HQ (herausragende Qualität) oder BG (besonders gut) erzielt hatten und
- diejenigen, die in der Dienstlichen Beurteilung 2018 ein Gesamtergebnis UB (übersteigt die Anforderungen) erzielt hatten und deren Durchschnitt bei den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ 2,33 und besser war (HQ bis IU [insgesamt unzureichend] = 1 bis 7).

Danach ergab sich folgende Verteilung der Beförderungen:

Regierungsbezirk	Anteil
Oberbayern	29 %
Niederbayern	18 %
Oberpfalz	8 %
Oberfranken	2 %
Mittelfranken	28 %
Unterfranken	9 %
Schwaben	8 %

Bei Betrachtung der Beförderungsübersicht ist zum einen zu berücksichtigen, dass es in Oberfranken durch eine geringere Zahl an Schulen auch nur eine dementsprechend geringere Zahl an Studienräten im Förderschuldienst gibt (vgl. unten stehende Tabellen in der Antwort zu Frage 2).

Bei Regierungsbezirken mit einem relativ kleinen Prozentanteil an entsprechenden Lehrkräften ist die Aussagekraft statistischer Daten jedoch entsprechend reduziert und valide Schlussfolgerungen sind nur sehr eingeschränkt möglich.

Zum anderen besteht in jedem Regierungsbezirk eine spezifische Altersstruktur, die sich auch auf die Anzahl der funktionslosen Beförderungen auswirken kann. Bei noch sehr dienstjungen Lehrkräften mit wenig Unterrichtserfahrung liegen zuweilen noch nicht die Qualitätsmerkmale vor, die für ein entsprechendes Prädikat in der periodischen Beurteilung erforderlich sind.

Wenn der prozentuale Anteil der funktionsungebundenen Beförderungsämter in BesGr A 13 + AZ mit dem Prozentsatz der Studienräte im Förderschuldienst im Eingangsamt A 13 verglichen wird (siehe Tabellen in der Antwort zu Frage 2), lässt sich darüber hinaus für Oberfranken keine wesentliche Schlechterstellung im Vergleich zu anderen kleinen Regierungsbezirken feststellen.

Hinsichtlich der für die Beförderungen maßgebenden dienstlichen Beurteilungen werden die Schulaufsichten an den Regierungen kontinuierlich in Dienstbesprechungen auf die Prädikatsmaßstäbe der Beurteilungsrichtlinien hingewiesen, ebenso auf die Notwendigkeit der bayernweiten Vergleichbarkeit. In allen Besprechungen wird die erforderliche Verantwortung zur korrekten Anwendung der Beurteilungsrichtlinien thematisiert und es werden ggf. korrigierende Hinweise gegeben. Während des Beurteilungszeitraums erfolgt durch die Schulaufsicht ein enges Monitoring. Sachlich unbegründete unterschiedliche Bewertungen zwischen den Regierungsbezirken lagen nach hiesigen Erkenntnissen nicht vor.

**2. a) Wie viele Studienräte im Förderschuldienst gibt es also im jeweiligen Regierungsbezirk?**

**b) Wie viele Studienräte im Förderschuldienst haben bzw. hatten bereits A 13 + AZ?**

Nachfolgende Auswertungen basieren auf den im Personalverwaltungssystem VIVA gespeicherten Daten. Es wurden die Personalfälle ausgewertet, die zum Stichtag 01.02.2020 als unterrichtendes Personal der Organisationseinheit Förderschule angehörten, auf Lebenszeit verbeamtet und nicht beurlaubt waren.

BesGr	Regierungsbezirk	Anteil
A 13	Oberbayern	34 %
A 13	Niederbayern	9 %
A 13	Oberpfalz	7 %
A 13	Oberfranken	8 %
A 13	Mittelfranken	13 %
A 13	Unterfranken	13 %
A 13	Schwaben	16 %
	<b>Summe</b>	<b>100 %</b>

BesGr	Regierungsbezirk	Anteil
A 13 + AZ	Oberbayern	34 %
A 13 + AZ	Niederbayern	9 %
A 13 + AZ	Oberpfalz	8 %
A 13 + AZ	Oberfranken	7 %
A 13 + AZ	Mittelfranken	18 %
A 13 + AZ	Unterfranken	12 %
A 13 + AZ	Schwaben	13 %
	<b>Summe</b>	<b>100 %</b>

**3. Wie viele Lehrkräfte, die das Prädikat BG oder HQ erhalten haben, sind Funktionsträger (Schulleitungen etc.) im Vergleich zu den „funktionslosen“ Lehrkräften (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken angeben)?**

Nachstehend werden die erbetenen Daten aufgeschlüsselt nach Schularten übermittelt.

<b>Grund- und Mittelschulen</b>	<b>HQ+BG</b>
Höherwertige Funktion vorhanden	33 %
keine höherwertige Funktion vorhanden	5 %
<b>Förderschulen</b>	<b>HQ+BG</b>
Höherwertige Funktion vorhanden	38 %
keine höherwertige Funktion vorhanden	5 %
<b>Realschulen</b>	<b>HQ+BG</b>
Höherwertige Funktion vorhanden	46 %
keine höherwertige Funktion vorhanden	2 %
<b>Gymnasien</b>	<b>HQ+BG</b>
Höherwertige Funktion vorhanden	40 %
keine höherwertige Funktion vorhanden	5 %
<b>Berufliche Schulen</b>	<b>HQ+BG</b>
Höherwertige Funktion vorhanden	42 %
keine höherwertige Funktion vorhanden	4 %

Eine weitere Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken erfolgt nicht, da die Zahlen in der Kategorie „keine höherwertige Funktion“ so gering sind, dass sich hieraus zum einen datenschutzrechtliche Darstellungsprobleme ergeben und zum anderen die geringe Anzahl der Fälle keine validen Schlussfolgerungen zulässt.

Die Aufteilung der Gesamtprädikate HQ + BG insgesamt auf die Regierungsbezirke erfolgte bereits mit der Antwort des StMUK auf die in der Antwort zu Frage 1 genannte Schriftlichen Anfrage.

**4. Findet nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt, nachdem Teilzeit-Lehrkräfte schlechtere Prädikatsstufen als Vollzeit-Lehrkräfte erhalten, demzufolge schlechter beurteilt sind und dies bei allen Schularten feststellbar ist, obwohl es laut Beurteilungsrichtlinien nicht sein sollte?**

Es findet keine Ungleichbehandlung statt. Die Beurteilungsergebnisse zeigen, dass Lehrkräfte in Teilzeit genauso wie Vollzeitbeschäftigte die entsprechenden Prädikate erzielen, wenn die hierfür zu fordernden Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen hierfür (entsprechend ihrem Teilzeitumfang) aber ebenso die Qualitätskriterien der jeweiligen Beurteilungsprädikate erfüllen wie Vollzeitbeschäftigte. Dass dies für Teilzeitbeschäftigte mit u. U. umfangreichen familiären Verpflichtungen nicht immer einfach ist, wird nicht verkannt. Eine andere Sichtweise wäre aber gleichzeitig eine Benachteiligung der Vollzeitbeschäftigten, die entsprechende Leistungen erbringen, und insofern ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

In der Praxis zeigt sich, dass Lehrkräfte mit einer geringen Stundenzahl häufig versuchen, ihre Arbeitsverpflichtung in der Schule im Hinblick auf die familiäre Situation zu optimieren. Sie möchten oftmals für einen mitgestaltenden Einsatz im Schulleben, für Klassenleitungen etc. nicht zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Tatsache

der Teilzeit sind diese Aspekte ggf. jedoch auch im Rahmen der Beurteilung zu würdigen. Unterschiedliche Schwerpunkte in der Lebensplanung führen in vielen Fällen zu unterschiedlichen dienstlichen Leistungen, die sich dann nach dem beamtenrechtlichen Leistungsprinzip auch in unterschiedlichen **Prädikaten** in der dienstlichen Beurteilung wiederfinden müssen.

Ergänzend hierzu darf auf die Antwort zu Frage 2 in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Fragestellerin vom 17.02.2020 „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte II“ durch das StMUK vom 30.03.2020, Drs. 18/7117, verwiesen werden.

**5. Findet nicht eine deutliche Ungleichbehandlung statt, nachdem bei der Aufschlüsselung nach Geschlecht weibliche Lehrkräfte schlechter als männliche Lehrkräfte beurteilt sind und dies bei allen Schularten feststellbar ist, obwohl es laut Beurteilungsrichtlinien nicht sein sollte?**

Es findet keine Ungleichbehandlung statt. Es darf auf die Antwort zu Frage 1 der in der Antwort zur hiesigen Frage 4 genannten Drs. 18/7117 verwiesen werden.

Die dortige detailliertere Auswertung nach Lehrkräften mit oder ohne höherwertige Funktion zeigt, dass sich die Unterschiede bei Männern und Frauen innerhalb der jeweiligen Kategorie relativieren. Eine Benachteiligung von Frauen innerhalb der jeweiligen Kategorie (höherwertige Funktion / keine höherwertige Funktion und Teilzeit/Vollzeit) ist nicht festzustellen.